

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG EINES GLASFASERANSCHLUSSES

1. VERTRAGSPARTNERIN, VERTRAGSGEGENSTAND UND BEDINGUNGEN

1.1. Ihre Vertragspartnerin für die Herstellung des Glasfaseranschlusses ist die Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH („wir“ oder „SCA“), Karl Farkas Gasse 22/7. OG, 1030 Wien, anfrage@speed-connect.at, Tel.Nr. 0800-700748. Wir errichten, betreiben und verantworten die Glasfaser-Infrastruktur.

1.2. Mit dem SCA-Glasfaser-Anschluss wird eine Nutzungseinheit (Haushalt/Wohnung/Büro/Betrieb) an unsere Glasfaser-Infrastruktur angeschlossen („Glasfaseranschluss“ oder „Fiber To The Home – FTTH“).

1.3. Zur aktiven Nutzung des Glasfaseranschlusses müssen Sie einen Internet-Service-Vertrag mit einem der auf unserer Website angeführten Internet Service Providern („ISP“) abschließen.

2. BERECHTIGUNG UND RECHTEEINRÄUMUNG

2.1. Sie bestätigen, dass Sie entweder Eigentümer:in der vertragsgegenständlichen Liegenschaft sind, oder als Miteigentümer:in, Mieter:in bzw. sonstige:r Nutzungsberechtigte:r über die erforderlichen Berechtigungen zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses am Standort verfügen. Der Nachweis einer erforderlichen Berechtigung ist auf Verlangen der SCA beizubringen.

2.2. Sie räumen der SCA auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zwischen deren Grenze und dem Einleitungspunkt an der Innenseite des anzuschließenden Gebäudes das Leitungsrecht zur Errichtung, Erhaltung, Erneuerung und Betrieb einer Kommunikationslinie gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021) ein. Sie verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch auf Ihre Rechtsnachfolger:innen im Besitze und Eigentum Ihrer Liegenschaftsanteile zu überbinden und diese zu verpflichten, diese Pflichten auf weitere Nachfolger:innen zu überbinden. Sollte auf dem vertragsgegenständlichen Standort bereits Infrastruktur vorhanden sein, die für die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses verwendbar ist (z.B. Leerrohre), so räumen Sie uns das Recht ein, diese zu verwenden.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Der Vertrag kommt bei Online-Bestellung durch den Klick auf die Schaltfläche „Bestellen“, andernfalls durch Ihre **(digitale) Unterschrift** zustande. Bitte beachten Sie allerdings Punkt 6.6 zur Realisierbarkeit des Glasfaser-Anschlusses.

3.2. Nach Eingang Ihrer Bestellung erhalten Sie von uns eine E-Mail-Bestätigung mit einer Zusammenfassung des Vertrages inklusive einer Widerrufsbelehrung, die Sie nach Erhalt abspeichern können. Die Vertragssprache ist Deutsch.

4. WIDERRUF UND RÜCKTRITT

4.1. Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des §1 Abs.1 Z2 Konsumentenschutzgesetz sind, haben das Recht, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurück zu treten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag nach Vertragsabschluss, an welchem Ihnen die Widerrufsbelehrung zugegangen ist. Beachten Sie dazu Punkt 3 oben.

4.2. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, haben Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. E- Mail oder ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Sie können dazu das bereitgestellte Formular verwenden oder den Rücktritt formlos erklären. Wir werden den Eingang Ihrer Rücktrittserklärung unverzüglich schriftlich bestätigen.

4.3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH, Karl Farkas Gasse 22/7. OG, 1030 Wien, oder per E-Mail an **ruecktritt@speed-connect.at**.

4.4. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

4.5. Wenn Sie fristgerecht von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wird Ihnen ein allfällig bereits gezahltes Entgelt innerhalb von 14 Tagen auf die von Ihnen bekannt zu gebende Kontonummer zurückerstattet.

4.6. Haben Sie verlangt, dass die Leistungen (Herstellung des Hausanschlusses durch das ausführende Bauunternehmen) während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

4.7. Das Rücktrittsrecht gilt nicht für Unternehmer:innen.

5. HERSTELLUNG UND TERMINE

5.1. Selbstinstallations-Hausanschluss

5.1.1. Im Rahmen des Selbstinstallations-Hausanschlusses bringen wir die Leerverrohrung bis zur Grundstücksgrenze (Übergabepunkt). Die Wahl des Übergabepunktes steht ausschließlich uns zu, wobei wir von Ihnen geäußerte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen werden. Wir oder das von uns beauftragte Bauunternehmen werden Sie zur Terminkoordination rechtzeitig kontaktieren.

5.1.2. Sie haben sich dazu verpflichtet, die Herstellung vom Übergabepunkt bis zum Netzabschlusspunkt (OTO-Box) zu übernehmen. Die Selbstinstallation hat in Übereinstimmung mit den von uns mitgeteilten technischen Spezifikationen zu erfolgen. Wir stellen Ihnen die Installationsanleitung und ein Selbstinstallations-Paket zur Verfügung.

5.1.3. Sie sollten mit den Arbeiten zur Selbsterstellung erst beginnen, wenn wir Sie zur Durchführung aufgefordert haben; dies erfolgt in der Regel nach einer bautechnischen Begehung. Ab unserer Aufforderung haben Sie 3 Wochen Zeit, die Herstellungsarbeiten abzuschließen und uns vom Abschluss der Arbeiten zu informieren.

5.1.4. Wenn Sie die Selbsterstellungsarbeiten in Übereinstimmung mit unseren technischen Spezifikationen abgeschlossen haben, werden wir oder das von uns beauftragte Bauunternehmen Ihren Standort binnen 3 Monaten nach Erhalt der Information über den Abschluss der Selbsterstellungsarbeiten fertigstellen.

5.1.5. Sollte Sie die Selbsterstellung nicht rechtzeitig oder nicht entsprechend unserer technischen Vorgaben durchführen, werden wir Ihnen die uns daraus entstehenden Zusatzkosten gemäß Punkt 6.7 in Rechnung stellen.

5.2. Standard-Hausanschluss

5.2.1. Voraussetzungen für den Hausanschluss, die von Ihnen bereitzustellen sind:

Für die Hauseinführung: ein Standardkellerwandaufbau (z.B. Noppenbahn, XPS Dämmung, Schicht aus bituminöser Klebespachtel, 2-lagige bituminöse Abdichtung, Wand aus Ziegel/Beton/Stahl-beton/Mantelbetonsteinen und Innenputz).

Für die Kabelführung: korrekte und vollständige Informationen zu allfällig bestehenden Leitungen im Innen- und Außenbereich (z.B. Wasserleitungen, Stromleitungen, Fußbodenheizungen, Flächen-kollektoren, Gartenbewässerungsanlagen....)

Für den Betrieb der Glasfaser-Anschlussbox (ONT): ein 230V Stromanschluss innerhalb eines 0,5m Radius um das ONT.

5.2.2. Wir oder das von uns beauftragte Bauunternehmen werden Sie zwecks Terminvereinbarung kontaktieren, um gemeinsam mit Ihnen eine bautechnische Begehung Ihres Standorts durchzuführen. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 6.2.2. Sofern die in Punkt 6.2.1 beschriebenen Leistungen zur Herstellung des Hausanschlusses ausreichen, werden die erforderlichen Arbeiten durchgeführt.

5.3. Standard-Hausanschluss im Mehrparteienhaus

Wir oder das von uns beauftragte Bauunternehmen werden Sie zwecks Terminvereinbarung zur Herstellung Ihres Anschlusses kontaktieren. Sofern die in Punkt 6.3 beschriebenen Leistungen zur Herstellung des Hausanschlusses ausreichen, werden die erforderlichen Arbeiten durchgeführt.

5.4. Non-Standard Hausanschluss

Sollte sich im Zuge der Begehung zeigen, dass die in Punkt 6.1, 6.2.1, 6.3 oder 6.4 beschriebenen Leistungen zur Herstellung Ihres Hausanschlusses nicht ausreichen, werden Sie über die erforderlichen **Mehrkosten** (Nachtragsangebot) informiert. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 6.6 dieser Vereinbarung hinsichtlich der bautechnischen Realisierbarkeit des Hausanschlusses. Sollten Sie das Nachtragsangebot akzeptieren, werden die erforderlichen Arbeiten durchgeführt.

Sollten Sie mit dem Nachtragsangebot nicht einverstanden sein, nehmen wir dies als Ihren Rücktritt vom gesamten Vertrag zur Kenntnis. In diesem Fall wird Ihnen ein allfällig bereits gezahltes Herstellungsentgelt zurückerstattet.

6. ANSCHLUSSKOSTEN UND LEISTUNGEN

6.1. Selbstinstallations-Hausanschluss

6.1.1. Folgende Leistungen sind in unserem Selbstinstallations-Hausanschluss inkludiert:

- Bereitstellung des notwendigen Material für die Selbstinstallation: 30m LWL-Rohr (erdverlegbar), 2 LWL-Endkappen, 1 LWL-Rohrmuffe, 1 Hausanschlusskasten, 15m LWL-Indoorkabel inkl. OTO-Box und Verlegeanleitung.
- Einbringen des Glasfaserkabels (wird von uns beigelegt) vom nächst möglichen Anschlusspunkt bis Hausanschlusskasten (Material wird von uns beigelegt) Spleißen des LWL-Kabels und Montage und Inbetriebnahme der ONT, inklusive aller notwendiger Nebenleistungen zur Inbetriebnahme der Glasfaser-Infrastruktur.
- Bitte beachten Sie, dass die Glasfaser-Anschlussbox (ONT) einen 230V Stromanschluss innerhalb von 0,5m benötigt.

6.2. Standard-Hausanschluss

6.2.1. Folgende Standard-Leistungen sind in den Anschlusskosten inkludiert:

- Die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses mittels unterirdischer Erdverlegung (auf unbefestigten Oberflächen, z.B. im Vorgarten).
- Die Herstellung des erforderlichen Schlitzgrabens erfolgt mittels handgeführter Grabenfräse (ca. 10cm Breite) oder mit einem Minibagger (ca. 30cm Breite).
- Verlegung von bis zu 15m des von uns beigelegten Kabelschutzrohres von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude auf unbefestigten Oberflächen (Bodenklasse 1-5) inklusive Anschluss an das vorhandene Kabelschutzrohr, das vom nächstmöglichen Anschlusspunkt zur Grundstücksgrenze führt.
- Die Überdeckung des LWL-Leerrohrs beträgt ca. 30cm. Etwa 10cm über dem Leerrohr befindet sich ein Warnband.
- Wiederverfüllung, Verdichtung und Oberflächenwiederherstellung der unbefestigten Oberfläche sowie des Rasens durch Einsäen. Eine darüber hinaus gehende Wiederherstellung der Oberfläche (z.B. Anwuchspflege oder Blumenbeet) übernehmen wir nicht.

- Prüfung Ihres allfällig bestehenden und technisch geeigneten Kabelschutzrohres vom nächstmöglichen Anschlusspunkt zur Grundstücksgrenze auf dessen ordnungsgemäße Funktionalität.
- Durchdringung der Gebäudehülle und Erstellung einer gas- und wasserdichten Hauseinführung. Die Hauseinführung kann an der Außenwand sowohl unter- als auch oberirdisch (bis maximal 1m Höhe über Gebäudeoberkante) erfolgen. Im Falle einer oberirdischen Hauseinführung erfolgt diese „Aufputz“ in einem UV-beständigen Schutzrohr.
- Montage der Glasfaser-Anschlussbox (Optical Network Terminal - ONT) gebäudeinnenseitig am Hauseinführungspunkt oder bis zu maximal 10m Entfernung und bei Bedarf maximal eine Innenwand- oder eine Deckendurchdringung. Die Kabelführung und Montage im Gebäudeinneren erfolgt „Aufputz“ mittels Kunststoffkabelschellen bzw. in allfällig bestehende Leerrohre.
- Glasfaserleitung (wird von uns beigestellt) vom nächstmöglichen Anschlusspunkt zur Glasfaser-Anschlussbox (Material wird von uns beigestellt) inklusive aller notwendiger Nebenleistungen zur Inbetriebnahme der Glasfaser-Infrastruktur.

6.2.2. Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden wir uns mit Ihnen bei einer gemeinsamen Begehung zur Lage des Hausanschlusses und zur Linienführung des Leerrohres von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung abstimmen und ein Hausanschluss-Protokoll erstellen. Die Lage der zu errichtenden Leitungen, des Einleitungspunktes (EP) und des Anschlusspunktes (AP) ist im Protokoll, das Teil dieses Vertrages wird, dargestellt.

6.2.3. In folgenden Fällen fallen beispielsweise Mehrkosten an:

- Die Zuleitung erfolgt über befestigte Oberflächen (asphaltierte, betonierte, gepflasterte oder sonst befestigte Oberflächen).
- Die Distanz zwischen dem Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze und dem Gebäude beträgt mehr als 15m.
- Die Distanz gebäudeinnenseitig beträgt mehr als 10m.
- Es ist mehr als ein Wanddurchbruch oder mehr als ein Deckendurchbruch notwendig.
- Hauseinführungen unter- bzw. oberirdisch bei mehr als 1m Abstand zur Gebäudeoberkante inklusive Kabelschutzrohr.
- Falls Informationen zu Leitungen nicht zur Verfügung stehen (bitte beachten Sie Punkt 5.2.1): Ortung von allfällig bestehenden Leitungen im Innen- und Außenbereich (z.B. Wasserleitungen, Stromleitungen, Fußbodenheizungen, Flächenkollektoren, Gartenbewässerungsanlagen....)

6.2.4. Leistungen, die zur Herstellung des Hausanschlusses nicht unbedingt erforderlich sind (z.B. die Montage im Gebäudeinneren soll „Unterputz“ erfolgen), werden nicht Teil dieses Vertrages. Solche Leistungen müssen Sie bei einem Unternehmen Ihrer Wahl separat beauftragen oder selbst erbringen.

6.3. Standard-Hausanschluss im Mehrparteienhaus

6.3.1. Folgende Standard-Leistungen sind in den Anschlusskosten inkludiert:

- Montage der Glasfaser-Anschlussbox (Optical Network Terminal - ONT) gebäudeinnenseitig am Hauseinführungspunkt (in der Wohnung) oder bis zu maximal 10m Entfernung und bei Bedarf maximale eine Innenwand- oder eine Deckendurchdringung. Die Kabelführung und Montage im Gebäudeinneren erfolgt „Aufputz“ mittels Kunststoffkabelschellen bzw. in allfällig bestehende Leerrohre.
- Glasfaserleitung vom nächstmöglichen Anschlusspunkt (Gebäudeverteiler) zur Glasfaser-Anschlussbox inklusive aller notwendiger Nebenleistungen zur Inbetriebnahme der Glasfaser-Infrastruktur.

6.4. Aktionspreise bei Nutzung unserer Partner Internet-Anbieter

6.4.1. Wir können gelegentlich Aktionspreise für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen anbieten, die nur dann gelten, wenn Sie einen Internet-Service-Vertrag bei einem unserer Partner Internet-Anbieter abschließen. Die aktuellen Preise für unseren regulären Standard-Hausanschluss und den Aktionspreis für unseren Standard-Hausanschluss entnehmen Sie bitte unseren Preisinformationen.

6.4.2. Bei Inanspruchnahme des Aktionspreises gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

Sie verpflichten sich, innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss einen Internet-Dienste-Vertrag mit einem unserer Partner Internet-Anbieter abzuschließen und in der Folge ununterbrochen 24 Monate lang Internet-Dienste über einen unserer Partner Internet-Anbieter zu beziehen. Eine Liste unserer Partner Internet-Anbieter finden Sie auf unserer Website unter: **www.speed-connect.at/unser-netz**

6.4.3. Wenn Sie

(i) nicht spätestens nach 3 Monaten ab Herstellung Ihres Anschlusses einen Dienstevertrag mit einem unserer Partner Internet-Anbieter abgeschlossen haben, oder

(ii) zwar innerhalb von 3 Monaten einen Dienstevertrag mit einem unserer Partner Internet-Anbieter abgeschlossen haben, jedoch nicht ununterbrochen zumindest 24 Monate einen Dienstevertrag (oder mehrere (Folge-)Dienstverträge) mit einem oder mehreren unserer Partner Internet-Anbieter abgeschlossen haben,

müssen Sie nachträglich den Preis für einen regulären Standard-Hausanschluss bezahlen und uns alle zusätzlichen Kosten, die uns durch die Herstellung Ihres Anschlusses entstanden sind, ersetzen.

6.4.4. Es liegt in unserem eigenen Ermessen, Aktionspreise zu gewähren. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Aktionspreise wird allein von uns festgelegt. Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf die Durchführung von Aktionen in einem bestimmten Gebiet. Aktionspreise kommen nur zur Anwendung, wenn wir den Vertrag ausdrücklich unter Bezug auf den Aktionspreis abschließen. Der Dienstevertrag über die Erbringung von Internet-Diensten wird von Ihnen ausschließlich mit unserem Partner Internet-Anbieter abgeschlossen. Sie können aus diesem Dienstevertrag keine Rechte oder Pflichten uns gegenüber geltend machen.

6.5. Alle von SCA kommunizierten Preise für Leistungen nach Punkt 6.1 bis 6.4 gelten nur im Zusammenhang mit der Erschließung eines Gebiets / Objekts wie von SCA bekanntgegeben. Sollten Sie einen Anschluss Ihrer Nutzungseinheit nach Abschluss der Erschließung eines Gebiets / Objekts wünschen, sind wir gerne bereit, Ihnen ein individuelles Angebot zu legen.

6.6. Wir behalten uns vor, von diesem Vertrag zurückzutreten, sollte sich im Zuge der Begehung herausstellen, dass der Glasfaser-Anschluss bautechnisch nur mit erheblichem Mehraufwand oder Risiken realisierbar ist, welche über die typischerweise zu erbringenden Leistungen bei der Errichtung eines Hausanschlusses hinausgeht, oder wenn sich der Anschluss Ihrer Nutzungseinheit als rechtlich, wirtschaftlich oder technisch nicht durchführbar erweist. In diesem Fall wird Ihnen ein allfällig bereits gezahltes Herstellungsentgelt zurückerstattet.

6.7. Können wir die Fertigstellung Ihres Standorts aus Gründen, die in Ihrer Sphäre liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen, insbesondere weil uns die Fertigstellung an dem mit Ihnen vereinbarten Termin nicht ermöglicht wird, stellen wir Ihnen diese Zusatzkosten in Rechnung. Sie stimmen dieser Kostentragung ausdrücklich zu.

7. EIGENTUM

Die auf Ihrem Grundstück verlegte Leerverrohrung, das Glasfaserkabel und die Glasfaser-Anschlussbox („ONT“) bleiben in unserem Eigentum und dürfen ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Glasfaser-Anschluss und nicht für andere Netze oder Netzbetreiber verwendet werden.

8. WARTUNGSVERANTWORTLICHKEITEN UND STÖRUNGSBEHEBUNGSPROZESSE

8.1. Unsere Verantwortung umfasst ausschließlich Leerverrohrung, Glasfaserkabel und endet bei der Glasfaser-Anschlussbox („ONT“). Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Werden die Leerverrohrung oder Glasfaserkabel beschädigt, sind die Kosten für die Reparatur von Ihnen zu tragen. Wird die Glasfaser-Anschlussbox beschädigt, werden Ihnen EUR 50,-- (inkl. USt) für den Austausch in Rechnung gestellt. Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang der Innenverkabelung liegt bei Ihnen. Sie tragen auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

8.2. Der Zugang zur Glasfaser-Anschlussbox ist bei Bedarf frei und zugänglich zu machen.

8.3. Die mit einem Ausweis versehenen Beauftragten dürfen das Grundstück sowie das Gebäude zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten. Sie haben darüber hinaus den von uns mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung, erforderlich und Ihnen zumutbar ist.

8.4. Im Falle einer Kündigung des gegenständlichen Vertrages durch Sie oder im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch eine Partei haben Sie die Entfernung der Einrichtungen durch uns zu gestatten oder den Verbleib der Einrichtung unentgeltlich zu dulden, es sein denn, dass Ihnen dies nicht zugemutet werden kann.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEGENÜBER UNTERNEHMERN

Gegenüber Kunden, die **Unternehmer** im Sinne des §1 Abs.1 Z1 Konsumentenschutzgesetz sind, haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Personenschäden. Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden und Ansprüche Dritter wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Herstellungsentgelt sowie allfällige Mehrkosten (bitte beachten Sie Punkt 5.4 und 6.2.3) werden Ihnen mit der Fertigstellung des Glasfaser-Anchlusses unsererseits in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Eine Änderung der Daten, die Sie uns bekanntgegeben haben (insbesondere Kontaktdaten oder eine Änderung der Eigentumsverhältnisse) sind uns umgehend mitzuteilen.

11.2. Es gilt österreichisches Recht.

11.3. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über sein Zustandekommen und seine Auslegung, gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache (berührte Liegenschaft) als vereinbart.

11.4. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland liegt, gelten jedoch die gesetzlichen Gerichtsstände.

11.5. Online-Streitbeilegung gemäß Art 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Union stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Unsere E-Mailadresse lautet: **anfrage@speed-connect.at**